

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.07.1988

Geschäftszahl

87/07/0079

Rechtssatz

Eine von der Behörde in Handhabung des § 66 Abs 4 AVG 1950 ausgesprochene Behebung stellt eine Entscheidung in der Sache dar.